

Vergleich Volksbegehren und „Niedersächsischer Weg“

Regelung nach VB-Gesetz	Volksbegehren	Nds Weg	Anmerkung
Nicht enthalten		Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000-Gebieten u.a. durch Schaffung von 15 weiteren Ökologischen Stationen	
Nicht enthalten		Finanzierung einer zusätzlichen Stelle je Unterer Naturschutzbehörde zum Abbau des Vollzugsdefizits	War in der Kostenschätzung des Volkbegehrens angelegt, aber nicht verbindlich geregelt.
Nicht enthalten		Aktionsprogramm Insektenvielfalt	Wurde vor dem Nds. Weg bereits entworfen, enthält z.T. Ziele für Umbau Agrarförderung, wird mit Umweltverbänden und Wissenschaftler*innen ständig weiterentwickelt.
Nicht enthalten		Verbindlich eine landesweite Biodiversitätsberatung für landwirtschaftliche Betriebe einführen	
Nicht enthalten		Programm zur klimaschonenden Bewirtschaftung	Eckpunkte für das Programm sind gefasst, aber aufgrund der fehlenden GAP-Grundlagen noch nicht konkretisiert
Nicht enthalten		Programm zur Förderung Ökolandbau	Sowohl Förderung zur Umstellung als auch Beibehaltung des Betriebs
§ 1 a (2)	10% Ökolandbau bis 2025; 20% bis 2030	10% bis 2025; 15% bis 2030	Ist in beiden Fällen eine Zielstellung, deren Nichterreichung nicht sanktionierbar ist.

§ 1 a (3)	Flächenversiegelung 3 ha bis 2030, 0 bis 2050	Identisch mit Volksbegehren	Diskussion zur Hinterlegung mit Instrumenten dauert beim Nds. Weg an.
§ 1 a (4)	Reduktionsziel Pestizideinsatz 40%	Keine gesetzliche Verankerung der Zielstellung, aber Reduktionsprogramm	Reduktionsprogramm des Landes mit konkreten Reduktionsvorgaben wird bis 2021 erarbeitet, Orientierungsrahmen liegt vor.
§ 1 a (5)	Naturschutz auf Flächen im öffentlichen Eigentum	Ähnlich vorgesehen wie im Volksbegehren: Grundsätzlich Ökolandbau, ausnahmsweise andere nachhaltige Nutzungsformen	
§ 1 a (6)	Forstförderung nur in Europa heimische Baumarten	Schwächer als Volksbegehren. Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt kann Ausnahmen vorschlagen.	Waldentwicklungstypen mit zulässigen Beimischungen nicht europäischer Arten einvernehmlich festgelegt; im Nds. Weg werden Klimaschutz und hohe Wuchsleistung, aber auch die Wirkung auf den Wasserhaushalt als Ziele der Förderung definiert.
§ 1a (7)	Ökologische Kriterien für Agrarförderung	fehlt	Wird zum Teil im Aktionsprogramm Insektenvielfalt und bei der „Klimaschonenden Bewirtschaftung“ aufgegriffen
§ 2 a (1) Nr. 1	Umwandlungsverbot von Dauergrünland	fehlt	
§ 2 a (1) Nr. 2	Grünlandumbruchverbot auf sensiblen Standorten; mit Sollbestimmung Ausnahmen bis 10 cm Tiefe	Standorte wie VB. Mit Ausnahmen: bis 10 cm Tiefe ist kein Umbruch; unterliegt daher nicht Verbot. Alle 10 Jahre Umbruch eingeschränkt möglich	Die Ausnahme bis 10 cm Tiefe in VB und Nds. Weg sind etwa identisch. Zuwiderhandlungen in beiden Fällen Ordnungswidrigkeit. Umbruchmöglichkeit alle 10 Jahre sieht VB nicht vor.
§ 2 a (1) Nr. 3	Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken,	Beseitigung von Alleen und	Regelungen für Allen und

	Baumreihen, Wegraine, Lesesteinhaufen, Kleinstgewässer, naturbetonte Strukturen keine ordnungsgemäße Landwirtschaft	Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Hecken unterliegen Eingriffsregelung	Baumreihen und Hecken/ Feldgehölzen Schutz schwächer bei Eingriff aber wirkungsgleich. Schutz anderer Kleinstrukturen (vor allem Wegraine) fehlt.
§ 2 a (1) Nr. 4	Verbot weiterer Absenkung des Wasserstandes für Feucht- und Nasswiesen, Moor- und Anmoorstandorten	fehlt	Ist bereits verboten, wenn es sich um geschützte Biotope handelt.
§ 2 b	fehlt	Fortschreibung der Roten Listen alle 5 Jahre	
§ 4 a, § 5	Vermeidungsgebot Beleuchtung im Außenbereich und Unterstellung unter die Eingriffsregelung, Verbot Himmelsstrahler.	Zum Teil im Insektenschutzprogramm vorgesehen	Wegen Fehlen des Verbots von Himmelsstrahlern ist Nds. Weg schwächer.
§ 7 (1)	Prüfung von Kompensationsmaßnahmen durch Naturschutzbehörde.	fehlt	Bessere Kontrolle durch untergesetzliche Regelungen vorgesehen; das öffentlich einsehbare Kompensationskaster kann den Druck zur ordnungsgemäßen Umsetzung erhöhen.
§ 7 (2)	Funktionskontrolle von Kompensationsmaßnahmen durch Naturschutzbehörde	fehlt	
§ 15 a Verbot von Pestiziden in Schutzgebieten	In Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen und Natura 2000-Gebieten verboten. In Natura 2000-Gebieten, die nicht NP oder NSG sind, nur auf Grünland	In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten die Natura 2000-Gebiet sind auf Grünland grundsätzlich verboten, soweit die wirtschaftliche Schadensschwelle nicht überschritten wird.	Auf Ackerflächen bei Nds. Weg auch in NSG's kein generelles Pestizidverbot, aber Verbot von Totalherbiziden. Ausnahmeregelung wirtschaftliche Schadensschwelle auf Grünland. Die wirtschaftliche Schadensschwelle wurde hoch angesetzt, so dass hier auch bei Volksbegehrens-Gesetz i.d.R. die Erteilung einer Ausnahme zu erwarten wäre Anzeigepflicht PSM-Einsatz nur in Naturschutzgebieten,

			in LSG Dokumentationspflicht. Geschützte Biotop fehlen.
§ 15 b Biotopverbund	15% der Landesfläche, 10% des Offenlandes	Weitere 5% (=15%) der Landesfläche, 10% des Offenlandes	Im Wesentlichen identisch, aber bereits in den Entwurf zum Landschaftsprogramm überführt.
§ 22 geschützte Landschaftsbestandteile	Hecken ab 20 m, Wallhecken, Feldgehölze ab 1.000 m ² , historisch alte Wälder,	Alleen und Baumreihen, Feldgehölze, sonstige Hecken werden der Eingriffsregelung unterstellt	Schutzstatus deutlich schwächer, historisch alte Wälder fehlen. Bestehende Ausnahmen beim Wallheckenschutz bleiben im Grundsatz erhalten, freigestellte Durchfahrtsbreiten werden von 12 m auf 8 m reduziert.
§ 24 geschützte Biotop	Arten- und strukturreiches Dauergrünland, Flechten-Kiefernwälder, Bäume und Findlinge mit stark gefährdeten Flechten, Obstbaumwiesen ab 1.000 m ²	Sonstiges Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen ab 2.500 m ²	Grünlandbiotop etwa identisch, aber mit regionalisierten Vorgaben zur Bewirtschaftung, Flechten-Kiefernwälder als FFH-Lebensraumtyp ohnehin zu schützen, Flechten fehlen, Obstbaumwiesen höhere Schwelle
§ 25 Monitoring	Monitoring, Projektmanagement und Ö-Arbeit sollen vor Ort durchgeführt werden	Siehe vor Ort-Betreuung Natura 2000-Gebiete (2. Zeile)	Durch 15 neue Ökol. Stationen im Nds. Weg besser geregelt als im Volksbegehren
§ 25 a Wiesenvogelschutz	Grundsätzliches Bearbeitungsverbot zwischen 20.03. und 15.6. auf tatsächlichen Brutflächen in Vogelschutzgebieten; Ausnahme: wirkungsgleiche vertragliche Regelung	Keine umfassende gesetzliche Regelung jedoch Erschwernisausgleich bei behördlicher Einzelfallanordnung. Deutliche Ausweitung der Förderprogramme	Höhere Förderung mit Anreizkomponente, die es bisher nicht gibt. Ankaufprogramme des Landes und Wiedervernässung. Möglichkeit der Einzelanordnung zum Schutz von Gelegen mit erhöhtem Erschwernisausgleich.
§ 39 Betretensrecht	fehlt	Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden werden	

		anderen Behörden gleichgestellt	
§ 58 NWG Gewässerrandstreifen	Grundsätzlich 5 m. Ausnahmen: weniger als ½ Jahr wasserführend. Wenn Abstand zwischen 2 Gew. weniger als 100 m kann auf 2 m reduziert werden	10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung, 3 m an Gewässern 3. Ordnung. Ausnahme weniger als ½ Jahr wasserführend, wobei Karstgewässer keine Ausnahme. Weitere Ausnahmen per Verordnung, deutlich enger gefasst als zwischenzeitlich erwartet. Dauerbegrünungspflicht 1m am Gewässer	Geringerer Flächenumfang, allerdings durch Begrünungsgebot 1m an Gewässer Aufwertung. Pluspunkt: Zusätzliches Programm zum Ankauf breiterer Streifen und zur Gewässerrenaturierung geeint.
§ 59 NWG	Ausgleichszahlungen durch Gesetz	Ausgleichszahlungen durch Gesetz	identisch
§ 61 NWG	Aufhebung da unzureichende Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei Gewässerunterhaltung	fehlt	
§ 15 (4) Waldgesetz (Landeswald)	Vorrang des Natur- und Klimaschutzes im Landeswald; Laubbäume natürliche Waldgesellschaften 65%, kein Kahlschlag, möglichst Naturverjüngung, keine Entwässerung von Waldmooren, keine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen, keine Holzentnahme und Pflege vom 1.3. - 31.8., Erhaltung und Entwicklung wertvoller Offenlandlebensräume im Landeswald, Förderung historischer Nutzungsformen	Weiterentwicklung LÖWE; Anteil Laubbaumarten auf 65% erhöhen, Reinbestände nur wenn natürliche Waldgesellschaft, auf Kahlschläge und ganzflächige Bodenbearbeitung soll verzichtet werden, Verjüngung grundsätzlich über Naturverjüngung	Vorrang für Natur- und Klimaschutz eingeschränkt, Verbot der Entwässerung von Waldmooren fehlt, Regelung zur Holzentnahme während der Brut- und Setzzeit abgeschwächt. Dafür zusätzlich Verankerung von LÖWE im Waldgesetz Insgesamt etwas schlechter als Volksbegehren
§ 15 (5) Waldgesetz	Mindestens 1.000 ha Wildnisgebiet im Solling	Wildnisgebiet von 1.020 ha im Solling	Vorteil Nds. Weg: Abgrenzung des Gebietes gemeinsam mit Umweltverbänden